

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

205

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2019

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien für das Förderprogramm der Ev. Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „NesT. Neustart im Team“..... 206

### Satzungen / Verträge

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg..... 207

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg..... 207

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken..... 208

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt..... 208

Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e. V. .... 210

### Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel, Ev. Kirchenkreis Herne..... 211

Aufhebung der Befristung der Besetzung der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst und der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost..... 211

Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp..... 211

### Personalnachrichten

Berufungen..... 212

Beurlaubungen..... 212

Versetzungen..... 212

Ruhestand..... 212

Todesfälle..... 212

### Stellenangebote

Pfarrstellen..... 212

Evangelische Kirche von Westfalen..... 212

Superintendentenstellen..... 212

Evangelische Kirche in Deutschland..... 213

Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE)..... 213

Auslandsdienst in Guatemala..... 213

Auslandsdienst in Mexiko..... 214

Auslandsdienst in Paris/Frankreich..... 214

### Rezensionen

Monika und Udo Tworuschka: „Der Islam – Feind oder Freund? 38 Thesen gegen eine Hysterie“  
Rezensentin: Juliane Rückert..... 215

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Richtlinien für das Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „NesT. Neustart im Team“

Vom 5. November 2019

Resettlement ermöglicht besonders schutzbedürftigen Personen die legale und sichere Einreise aus einem Erstaufnahmeland in einen zu ihrer Aufnahme bereiten Drittstaat. Resettlement ist kein Ersatz für reguläre Asylverfahren, sondern eine Ergänzung zum Schutz besonders vulnerabler Flüchtlinge. „NesT. Neustart im Team“ ist ein zusätzliches staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, die sich in Erstzufluchtsstaaten aufhalten. Die Aufnahme ist an die Unterstützung durch eine Mentor(inn)engruppe vor Ort gebunden. Das heißt, indem sich einzelne Menschen oder Organisationen zu einer Gruppe zusammenschließen, können sie Flüchtlinge aufnehmen. Mindestens fünf Personen bilden eine Mentoringgruppe. Die aufgenommenen Personen erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4 AufenthG, zunächst für drei Jahre. Danach kann dieser Aufenthaltstitel verlängert werden. Damit erhalten sie Leistungen gemäß SGB II, das heißt Hartz IV, und können am Integrationskurs teilnehmen.

Das Programm „NesT. Neustart im Team“ wird verantwortet vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) ist Partnerin im Pilotprojekt „Neustart im Team“. Sie wird getragen vom Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die ZKS wird gefördert durch die Bertelsmann Stiftung, die Stiftung Mercator und die Evangelische Kirche von Westfalen.

In diesem Rahmen gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) für ihren Bereich der Teilnahme an dem Programm „NesT. Neustart im Team“ folgende Richtlinien:

#### § 1

#### Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Ziel des Förderprogramms ist es, den Kerngedanken einer sicheren Passage für besonders vulnerable

Flüchtlinge innerhalb des Programms „NesT. Neustart im Team“ für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu realisieren, wie es auch die Landessynode 2017 durch Beschluss Nr. 77 erbeten hat.

(2) Gefördert werden Mentor(inn)engruppen im Sinne dieses Programms, die an eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder ein regionales diakonisches Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen angebunden sind:

1. bei der Aufbringung der Kosten, die für die zivilgesellschaftlichen Partner des Programms vorgesehen sind, sowie
2. bei Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit für das Programm.

#### § 2

#### Verfahren der Förderung

(1) Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder das regionale diakonische Werk, dem die Mentor(inn)engruppe angebunden ist, schließt mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Programmkoordination im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW, eine Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung beinhaltet mindestens Regelungen über:

- die Höhe der finanziellen Förderung der Evangelischen Kirche von Westfalen.  
Grundsätzlich übernimmt die Evangelische Kirche von Westfalen die Gewährleistungsverpflichtung bezüglich der Aufbringung der Nettokaltmiete für 24 Monate. Darüber hinaus werden 30 % dieser Kosten von der Landeskirche übernommen, 70 % werden durch die Landeskirche vorfinanziert und sollen bis zum Ende der jeweils individuellen zweijährigen Programmlaufzeit an die Landeskirche zurückgezahlt werden.
- den Zeitpunkt und die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen an die Evangelische Kirche von Westfalen.
- die Rechte und Pflichten der Mentor(inn)engruppe.

(3) Mindestens einmal jährlich ist der Programmkoordination im Institut für Kirche und Gesellschaft über die finanzielle Situation des Programms vor Ort sowie über den Fortschritt in Bezug auf die Zielperspektive schriftlich zu berichten.

(4) Nach Abschluss der jeweils individuellen zweijährigen Programmlaufzeit ist innerhalb von drei Monaten ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Programmkoordination im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW zuzuleiten.

#### § 3

#### Begleitung des Programms

Ein Begleitgremium, bestehend aus den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten im Landeskirchenamt und der Leitung sowie den von ihr bestimmten Programmbeteiligten des Institutes für Kirche und Ge-

sellschaft der EKvW, berät und begleitet die Programmkoordination. Mindestens einmal im Jahr wird das Begleitgremium zur strategischen Steuerung des Programms einberufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Richtlinien für das Förderprogramm der Evangelischen Kirche von Westfalen im staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm „NesT. Neustart im Team“ treten am 1. November 2019 nach Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 5. November 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Heinrich  
(L. S.)  
Az.: 214.201

### Satzungen / Verträge

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Vom 6. Juli 2019

Die Kreissynode hat die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 (KABl. 2018 S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:  
„§ 11 Übergangsregelungen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die bisherige Angabe zu § 11 zu der Angabe § 12.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Soest, 6. Juli 2019

#### Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg Die Kreissynode

(L. S.) Tometten Gawliczek

#### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 6. Juli 2019 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 1. Oktober 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Roth  
(L. S.)  
Az.: 271-5500.01

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Vom 6. Juli 2019

Die Kreissynode hat die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 (KABl. 2018 S. 280) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:  
„§ 16 Übergangsregelungen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die bisherige Angabe zu § 16 zu der Angabe § 17.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen

Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Soest, 6. Juli 2019

**Evangelischer Kirchenkreis  
Soest-Arnsberg  
Die Kreissynode**

(L. S.) Tometten Gawliczek

**Genehmigung**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 6. Juli 2019 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 1. Oktober 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Roth

Az.: 271-5500.02

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Gescher-Reken**

**Vom 30. Oktober 2019**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken vom 7. März 2002 (KABl. 2003 S. 92), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1  
Gliederung der Kirchengemeinde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die beiden Gemeindebezirke Gescher und Reken gegliedert.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. November 2019 in Kraft.

Gescher, 30. Oktober 2019

**Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken  
Das Presbyterium**

(L. S.) Jung Ebbert-Brüggemann Kukuk

**Genehmigung**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gescher-Reken vom 30. Oktober 2019 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 4. November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 010.21-5012

**Satzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Lippstadt**

**Vom 10. Juli 2019**

**Präambel**

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

**§ 1  
Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 3 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 2  
Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Kontrolle über die Einhaltung der einzelnen Haushaltsansätze,
- b) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- c) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- d) er koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und der anderen Gremien der Kirchengemeinde,
- e) er entscheidet über alle Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushaltspläne vorbehaltlich der Zustimmung des Presbyteriums. Personalangelegenheiten von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (z. B. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Leitung von Einrichtungen) sind davon ausgenommen.

(5) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geführt

(7) Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 3

#### Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bauangelegenheiten,
- b) Diakonie,

c) Öffentlichkeitsarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) bis zu vier in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

### § 4

#### Fachausschuss für Bauangelegenheiten

Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- b) Planung und Überwachung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- d) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- e) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- f) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- g) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,

- h) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung gemäß § 32 Absatz 2 VwO.d und Baubesichtigung gemäß § 39 VwO.d,
- i) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

### § 5

#### Fachausschuss für Diakonie

Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Fragen der Diakonie,
- b) er fördert das diakonische Bewusstsein in der Gemeinde und unterstützt die vorhandenen diakonischen Einrichtungen,
- c) er pflegt die Zusammenarbeit mit der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.,
- d) er ist für Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie sowie Kollekten und Sammlungen zuständig,
- e) er ist für Zuwendungen aus dem laufenden Haushalt zur Unterstützung bedürftiger Personen bis zu einer vom Presbyterium festzusetzenden Höhe zuständig.

### § 6

#### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) er koordiniert die Darstellung der Kirchengemeinde nach innen und außen und unterstützt berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende,
- c) er plant und organisiert eigene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### § 7

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse und Arbeitskreise unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen einander zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.
- (3) Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

### § 8

#### Verwaltung

- (1) Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor. Es hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben,
  - b) Vorbereitung und Durchführung von organisatorischen Aufgaben,
  - c) Kontaktstelle für Gemeindemitglieder.

(2) Dem Gemeindebüro können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern es sich nicht um Pflichtaufgaben des Kreiskirchenamtes handelt.

### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt vom 12. September 2001 (KABl. 2001 S. 344) außer Kraft.

Lippstadt, 10. Juli 2019

#### Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt Das Presbyterium

(L. S.) Tschense Lockau Althoff

#### Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt vom 10. Juli 2019 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. November 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 010.21-5512

### Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e. V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 02.06.2016

Az.: 240.4-5000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzungsänderung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e. V.

Vom 25. April 2016

Die Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e. V. vom 5. November 2007 wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2016 wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „und dem Verwaltungsrat“ gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. <sup>2</sup>Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. <sup>3</sup>Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2.
- c) Die bisherigen Absätze 2–6 werden zu den Absätzen 3–7.

#### Einvernehmen

hergestellt am 2. Juni 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

### Bekanntmachungen

#### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel, Ev. Kirchenkreis Herne

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 05.11.2019  
Az.: 010.12-3830

Die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Eickel, Evangelischer Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne, der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen, der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Wanne sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Aufhebung der Befristung der Besetzung der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst und der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost

Der Beschluss Nr. 3 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 12. November 2013 wird dahin gehend geändert, dass bei der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst und der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, beide Ev. Kirchenkreis Dortmund, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für sechs Jahre besetzt wird, zum 1. Dezember 2019 aufgehoben wird – Az.: 302.1-2520/01.

#### Aufsichtsratsmitglieder der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 29.10.2019  
Az.: 806.512/01

Der Aufsichtsrat der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH setzt sich mit Wirkung vom 14. Oktober 2019 wie folgt zusammen:

Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),  
Ministerialdirigentin im Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes  
NRW, Düsseldorf

Sabine Friebe,  
Landeskirchen-Oberverwaltungsrätin der Ev. Kirche  
von Westfalen, Bielefeld

Dr. Thomas Heinrich (stellvertretender Vorsitzender),  
Landeskirchenrat der Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld

Maria Loheide,  
Vorstandsmitglied des Ev. Werk für Diakonie und  
Entwicklung e. V., Berlin

Sabine Nakelski,  
Ltd. Ministerialrätin im Ministerium für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes  
NRW, Düsseldorf

Dr. Claus Pommer,  
Ministerialrat im Ministerium der Finanzen des  
Landes NRW, Düsseldorf

Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH  
Im Walde 1  
32339 Espelkamp  
Die Geschäftsführung  
Schmidt

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Holger **Gießelmann**, in die im Landeskirchenamt errichtete 6. Pfarrstelle zum 1. November 2019 für die Dauer von sechs Jahren,

Pfarrerinnen Dr. Sandra **Gintere** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein,

Pfarrerinnen Elisabeth **Goller** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 5.2 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn,

Pfarrerinnen Dr. Petra **Gosda** zur Pfarrerin der 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm,

Pfarrer Andreas **Müller** zum Pfarrer der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna,

Pfarrerinnen Petra **Ottensmeyer** zur Pfarrerin der 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho,

Pfarrerinnen Daniela **Walter** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 5.1 Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn.

### Beurlaubungen

Pfarrerinnen Julia **Durchgraf** gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023.

### Versetzungen

Pfarrerinnen Stephanie **Höhner**, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 zur Ev.-Luth. Kirche in Bayern (§ 79 PfdG.EKD),

Pfarrer Andreas **Knabe**, zuletzt beurlaubt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (§ 79 PfdG.EKD).

### Ruhestand

Pfarrerinnen Martina **Bergmann**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, 1. Kreispfarrstelle, zum 1. Dezember 2019,

Pfarrer Kurt **Blecher**, Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2020,

Pfarrer Dieter **Heisig**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, 5. Pfarrstelle, zum 1. Januar 2020,

Pfarrerinnen Friederike **Jetzschke**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, 8. Kreispfarrstelle, zum 1. Januar 2020,

Pfarrer Eckhard **Struckmeier**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 2020,

Pfarrer Hartmut **Wortmann**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2020,

Pfarrer Norbert **Ziegler**, Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg, zum 1. Januar 2020.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Helmut **Ahlheim**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 13. Oktober 2019 im Alter von 90 Jahren,

Pfarrer i. R. Helmut **Barth**, zuletzt Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 13. Oktober 2019 im Alter von 78 Jahren,

Pfarrer i. R. Johannes **Henkel**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. Oktober 2019 im Alter von 90 Jahren,

Pfarrer i. R. Adolf **Köddermann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck, Ev. Kirchenkreis Paderborn, am 24. Oktober 2019 im Alter von 85 Jahren,

Pfarrer i. R. Bernd **Linke**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Arnsberg, am 30. Oktober 2019 im Alter von 63 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zum 31. August 2020 (Dienstumfang 100 %),

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Münster zum 1. Dezember 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentur des jeweiligen Kirchenkreises an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu richten.



## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst in Dubai/ Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten,
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume,
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Martin Pühn  
Tel.: 0511 2796-234  
E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de)

Birgit Schmidt  
Tel.: 0511 2796-226  
E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.kirche-guatemala.org/Facebook](http://www.kirche-guatemala.org/Facebook): Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten,
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung,
- Bereitschaft, im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Marcus Garras  
Tel.: 0511 2796-8396  
E-Mail: [marcus.garras@ekd.de](mailto:marcus.garras@ekd.de)

Birgit Schmidt  
Tel.: 0511 2796-226  
E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

### Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.ev-kirche-mexiko.org](http://www.ev-kirche-mexiko.org).

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten,
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene mit einbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt,
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden,
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Marcus Garras  
Tel.: 0511 2796-8396  
E-Mail: [marcus.garras@ekd.de](mailto:marcus.garras@ekd.de)

Birgit Schmidt  
Tel.: 0511 2796-226  
E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

### Auslandsdienst in Paris/Frankreich

Für die deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.christuskirche.fr](http://www.christuskirche.fr).

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbstständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur,
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder,
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld,
- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten,
- gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Frank-Dieter Fischbach  
Tel.: 0511 2796-834  
E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de

Heike Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Monika und Udo Tworuschka:  
„Der Islam – Feind oder Freund?  
38 Thesen gegen eine Hysterie“  
Rezensentin: Juliane Rückert**

Kreuz Verlag GmbH, Freiburg im Breisgau, 1. Auflage 2019, 142 Seiten, kartoniert, 15 €, ISBN 978-3-946905-69-1

Die beiden Islam- und Religionswissenschaftler Monika und Udo Tworuschka setzen sich in dem vorliegenden Werk in 38 Thesen mit der häufig einseitig negativen Wahrnehmung und Darstellung des Islam in der Gesellschaft auseinander. Die Autoren legen mit diesem Buch historische und kulturelle Fakten sowie eine Widerlegung des medial (falsch) verbreiteten Images des Islam vor.

Die Intention des Buches ist es, den Islam als vielschichtig und nicht nur in der Rolle des Feindes darzustellen. Die Vorgehensweise der Autoren ist hierbei folgende: Zuerst wird eine den Islam betreffende These genannt, welche dann durch Antithesen zurückgewiesen oder durch zusätzliche Informationen erläutert wird.

Bereits das Vorwort verdeutlicht, dass Monika und Udo Tworuschka „kein islamkritisches Buch (schreiben wollen), sondern ein kritisches Islambuch“ (S. 11).

Das vorliegende Werk behandelt aktuelle Probleme wie den „wohl nicht nur gefühlte[n] Rechtsruck“ (S. 14) und lässt auch nicht die Tatsache außer Acht, dass die „Problematik der oft durch Scheuklappen behinderten Wahrnehmung des Islam in unserer Gesellschaft, insbesondere in den Medien, zwischen Ängsten, Islamophobie und Rassismus“ (S. 18) entstehe.

Monika und Udo Tworuschka weisen in ihrem Buch auch darauf hin, dass die islamischen Organisationen

„statt der viel diskutierten Islamisierung (...) lediglich einen Platz in der deutschen Gesellschaft erlangen (wollen), der anderen Religionsgemeinschaften bereits zukommt“ (S. 21), und rücken damit das Verständnis für den Islam in den Fokus.

Die Autoren kritisieren weiterhin die „generalisierende[n], ausgrenzende[n] Sprachbilder gegenüber den Muslimen“ (S. 22). Allein dieser Ausdruck sei eine mit Vorurteilen behaftete Generalisierung.

Aktuelle Debatten über „Gewaltverbrechen, bei denen Flüchtlinge beteiligt sind“ (S. 23), und „sexuelle Gewalt gegen Frauen“ (S. 86) werden ebenso thematisiert wie das allgemeine Phänomen der Islamophobie, welche „mit der Figur einer statischen islamischen Identität (arbeitet), die negativ konnotiert ist und auf die Masse der imaginierten MuslimInnen generalisiert ausgeweitet wird“ (S. 30).

Dass der Islam von vielen ChristInnen als feindlich empfunden wird, liegt laut dem emeritierten Lehrstuhlinhaber der FSU Jena und der Islam- und Politikwissenschaftlerin vor allem daran, dass „alles, was einem an einer Person mit Migrationshintergrund fremd (...) vorkommt, (...) monokausal durch ihre Religion erklärt (wird)“ (S. 32). „Anstatt die Verschiedenheit der Kulturen als Differenz zu beschreiben“, so das Autorenpaar, sei es wichtig darzustellen, dass „Kultur (...) nichts Abgeschlossenes, Feststehendes, immer gleich Bleibendes (sei)“ (S. 37). Die Autoren sind der Meinung, dass „der Ursprung des Kulturellen in der Transformation“ (ebd.) liege. Die Veränderungen, welche die Kultur erfahre, seien demnach nicht nur negativ, sondern auch – und vor allem – als Bereicherung zu betrachten.

„Den Islam gibt es nicht, so wenig wie das Christentum, den Buddhismus oder das Judentum“ (S. 47). Dieses Zitat weist bereits auf die Antwort auf die im Buchtitel gestellte Frage „Der Islam – Feind oder Freund?“ hin: Wenn es nicht den Islam gibt, ist es nahezu unmöglich, diesen bzw. seine Anhänger ohne nähere Betrachtung in die Kategorie Freund oder Feind einzuordnen. Diese Erkenntnis schafft eine Sensibilisierung auch für die Leserschaft, die sonst wenig Berührungspunkte mit dem islamischen Glauben und aus diesem Grund möglicherweise Vorurteile gegenüber Anhängern des islamischen Glaubens hat.

Monika und Udo Tworuschka argumentieren, dass „die gemeinsame Geschichte von Christen und Muslimen (...) nicht nur durch Konflikte und Kriege geprägt (war), sondern auch durch Begegnungen und Kulturaustausch“ (S. 58). In diesem Sinne ist es besonders wichtig, interreligiöse Begegnungen und Austausch weiter zu fördern, um Vorurteile und Feindbilder abzubauen. Diese Botschaft zieht sich durch das ganze Buch und ist mit Bezug auf aktuelle interreligiöse Konflikte als essenziell zu betrachten.

Das vorliegende Werk trägt somit auch für die Leserschaft, die bisher wenig Wissen über den Islam besitzt, zu mehr Verständnis gegenüber der anderen Religion und zu einem Abbau von Vorurteilen gegenüber dieser bei.

Eine kleine Kritik ist an dieser Stelle ob der großen Bandbreite an historischen, kulturellen und weiteren Fakten, die anhand der 38 Thesen präsentiert werden, anzubringen: Um die Botschaft des Buches zu expli-

zieren, hätten möglicherweise auch weniger Thesen oder eine Konzentrierung auf nur einen der genannten Teilaspekte genügt.



**Jetzt anmelden  
und  
nachhaltig einkaufen!**



## KIRCHENShop

### Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

**Starke Leistungen**

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preiskonditionen
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600** 

**Mo.-Do. von 8-17 Uhr**  
**Fr. von 8-16 Uhr**

[shop@kirchenshop.de](mailto:shop@kirchenshop.de) 

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
 Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1975 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich